

Das Tesla ist die magnetische Induktion eines homogenen magnetischen Flusses, der eine Fläche von  $1 \text{ m}^2$  senkrecht mit der Stärke  $1 \text{ Wb}$  durchsetzt.

d) Spalte 5:

$1 \text{ T} = 1 \text{ Wb}, m_2 = 1 \text{ Vs } m_2 = 1 \text{ kg s}^{-2} \text{ A}^{-1}$ .

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1967 \* 1

### Der Präsident des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik

I. V. Lindenhayn  
Vizepräsident

## Anordnung über den Verkehr mit Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung.

Vom 4. Juli 1967

Zur Sicherung der Bereitstellung einwandfreier und qualitativ hochwertiger Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung nach hygienischen und ernährungsphysiologischen Erfordernissen wird in Durchführung des § 6 auf Grund des § 27 Abs. 1 wird in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Ziff. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung ist innerhalb der festgelegten Umlaufsfristen an die Verbraucher abzugeben.

(2) Die Umlaufsfrist ist der Zeitraum vom gekennzeichneten Herstellungs-, Abpack- oder Abfülldatum bis zur Abgabe an die Verbraucher.

(3) Die Umlaufsfrist ist zusätzlich zu der Kennzeichnung entsprechend den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen auf der Kleinverbraucher-, Einzelhandels- und Großverbraucherpackung deutlich sichtbar und lesbar anzugeben.

## § 2

Für die Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung gelten folgende Umlaufsfristen:

- a) Säuglingsnahrung auf Trockenmilchbasis einschließlich Babysan
- b) Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung auf Obst- und Gemüsebasis (löffelfertige Breie)
- c) Kinderzusatznahrung (trinkfertige Säfte aus Obst und Gemüse)

## § 3

Großhandelsbetriebe dürfen Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung an den Einzelhandel nur ausliefern, wenn eine Abgabe an die Verbraucher nicht vor Ablauf der Umlaufsfrist gewährleistet ist. Die Auslieferung an den Einzelhandel hat bei Säuglings-,

Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung auf Obst- und Gemüsebasis spätestens 2 Monate sowie auf Trockenmilchbasis spätestens 1 Monat vor Ablauf der Umlaufsfrist zu erfolgen.

## § 4

Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung, deren Umlaufsfristen abgelaufen sind, dürfen nicht im Einzelhandel angeboten oder verkauft werden.

## § 5

(1) Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung, deren Umlaufsfrist abgelaufen ist, sind innerhalb von 14 Tagen vom Groß- und Einzelhandel nachstehendem Verwendungszweck zuzuführen:

- a) Säuglingsnahrung auf Trockenmilchbasis einschließlich Babysan:  
industrielle oder handwerkliche Verarbeitung (z. B. Backwarengewerbe) oder Abgabe an Großverbraucher (z. B. Großküchen)
- b) Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung auf Obst- und Gemüsebasis (löffelfertige Breie):  
als Zusatznahrung und Beikost für Schulen, Kindergärten (nicht für Kinderkrippen)
- c) Kinderzusatznahrung aus Obst und Gemüse:  
Großverbraucher (z. B. Großküchen, Sporthome, Schulen, Kliniken — ausgenommen Kinderkliniken).

(2) Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung gemäß Abs. 1 ist von den genannten Einrichtungen innerhalb von höchstens 3 Monaten zu verbrauchen.

## § 6

(1) Der Groß- und Einzelhandel hat Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung, deren Umlaufsfrist abgelaufen ist, an die im § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Einrichtungen zu herabgesetzten Preisen abzugeben.

(2) Die Preisherabsetzung beträgt bei den im § 5 Abs. 1 Buchst. a genannten Erzeugnissen (ausgenommen Babysan) 20% — Buchstaben b und c genannten Erzeugnissen 50 % bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis (EVP). Die Abgabe von Babysan erfolgt zum Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Die Preisherabsetzungen gehen zu Lasten des Betriebsergebnisses bzw. des steuerpflichtigen Gewinnes. Sie sind von den Handelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung sowie von den privaten Groß- und Einzelhandelsbetrieben anhand von Rechnungsdurchschriften bzw. Kassenzetteln nachzuweisen.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 bestraft.

## § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1967

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
Seifert